



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 11 vom 17.04.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
<b>Landratsamt</b>	
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 08.04.2025, Nr. 31 – 0831	119
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 16.04.2025, Nr. 31 – 0831	120
• Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung)	121
<b>Stadt Abensberg</b>	
• Beschluss des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Steinweg“	134
<b>Stadt Kelheim</b>	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-123-Sch Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“	135
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D31-Sch Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);	140
<b>Markt Painten</b>	
• Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Painten (FGS)	144
<b>Sonstige</b>	
• Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2025	145
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2025	147
• Kreissparkasse Kelheim; Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	148
• Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim	149

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 08.04.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

02. bis 15. Mai 2025

im südlichen Landkreis Kelheim Übungen - auch in der Nacht - durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 08.04.2025  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Kainz  
Abteilungsleiter

## Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 16.04.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

13. bis 15. Mai 2025

im nord-westlichen Landkreis Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 16.04.2025  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Ferch  
stv. Abteilungsleiter

## **SATZUNG**

### **über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung)**

**vom 10.04.2025**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

#### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Bio- tonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Vermeidung und Wiederverwendung bei der Abfallbewirtschaftung hat gemäß § 6 KrWG Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.

(2) <sup>1</sup> Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. <sup>2</sup>Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) Zur Wiederverwendung von Gegenständen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG werden an den eingerichteten Wertstoffzentren Sammeleinrichtungen mit vom Landkreis veröffentlichten Regularien betrieben.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altfahrzeuge, Altreifen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie sonstige Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,20 m,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren beziehungsweise für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, die auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis beziehungsweise seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, gegebenenfalls Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in für jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe und –zentren) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. <sup>2</sup>Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. Der Landkreis behält sich vor, einzelne Abfallfraktionen gemäß Absatz 2 ausschließlich in selbst festgelegten und veröffentlichten Sammeleinrichtungen zu sammeln.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
  - a. Altholz
  - b. Altfett
  - c. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt (soweit eine Entsorgung über die Biotonne beziehungsweise Eigenkompostierung nicht möglich ist)
  - d. CDs
  - e. Batterien
  - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - g. Glas
  - h. Kunststoffgroßteile
  - i. Kork
  - j. Kabelreste
  - k. Metalle
  - l. Pkw-Reifen bis zu 1,20 m Durchmesser
  - m. PU-Schaumdosen
  - n. Textilien
  - o. Tonerkartuschen und Druckerpatronen
  - p. Wachs.
  - q. Gipskartonplatten und Porenbeton
  - r. Feuerlöscher
  - s. Altpapier
  
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben (mit Ausnahme von Dispersionsfarben), Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Feuerlöscher, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten oder dafür vom Landkreis zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Eine Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>5</sup>Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen in haushaltsüblichen Mengen gebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen beziehungsweise Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen beziehungsweise Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 Liter pro Sammeltag) zulässig.

## § 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier und Pappe
  - b) Bioabfall,
2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Absatz 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

## § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. <sup>4</sup>Bei organischen Abfällen, aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. <sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Papier und Pappe
  1. blaue Normtonnen mit 240 l Füllraum (je Restmüllgefäß 80 - 240 l)
  2. blaue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum (je 1.100 l Restmüllgefäß)
- für Bioabfälle  
braune Normtonnen mit 120 l Füllraum.

<sup>6</sup>Insbesondere die Eingabe jeglicher Kunststoffe aller Art in die Behältnisse für Bioabfälle ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, wie zum Beispiel solche aus Maisstärke oder ähnlichen Materialien.

(2) <sup>1</sup>Abfall zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (ca. 60 l) zur Abholung zugebunden bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. <sup>3</sup>Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt ausschließlich an den vom Landkreis zugelassenen Verkaufsstellen.

(4) <sup>1</sup>Für anschlusspflichtige Grundstücke sind grundsätzlich auch mindestens 26 Müllsäcke mit ca. 60 l Füllraum pro Jahr zugelassen, sofern das anschlusspflichtige Grundstück außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, die Bereitstellung von Mülltonnen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und das anschlusspflichtige Grundstück nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegt (z. B. Einöden). <sup>2</sup>Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. <sup>3</sup>Die Ausgabe dieser erfolgt ausschließlich im Landratsamt. <sup>4</sup>Soweit sich ein Anschlusspflichtiger schriftlich verpflichtet die Versandkosten zu übernehmen, werden die Restmüllsäcke zugesandt. <sup>5</sup>Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres.

(5) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Jahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim vom Landkreis beauftragten Unternehmer schriftlich beantragt; der Unternehmer bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. <sup>2</sup>Sperrmüll ist zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. <sup>3</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. <sup>4</sup>Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis dafür bekanntgegebenen Sammelstellen verbracht werden.

(6) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

<sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. <sup>3</sup>Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

## **§ 15**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 4 vorhanden sein. <sup>2</sup>Zudem muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne und eine Biotonne nach § 14 Absatz 1 bereitgestellt werden. <sup>3</sup>Einer Befreiung von der Biotonne kann zugestimmt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sämtliche organische Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. <sup>4</sup>Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>6</sup>Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nachfolgenden Grundsätzen ermittelt:

Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen: 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz       |
| b) Gaststätten, Imbissstuben  | 5,0 l je Beschäftigten      |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen                             | 2,5 l je Beschäftigten      |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen<br>Kind                    | 1,0 Liter je Schüler / Kind |

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. <sup>4</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für zwei direkt angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 2 Satz 1 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Diese Regelung gilt entsprechend für Papier- und Bioabfallbehältnisse gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 4 festlegen.

(5) <sup>1</sup>Der Landkreis beziehungsweise dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, diese sind an den vom Landkreis bekanntgegebenen Verkaufsstellen vom Anschlusspflichtigen selbst zu erwerben. <sup>2</sup>Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und Ausrüstungen mit Datenträgern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. <sup>3</sup>Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis Kelheim unverzüglich anzuzeigen. <sup>4</sup>Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen beziehungsweise an den daran angebrachten Datenträgern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (Verschleiß). <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. <sup>6</sup>Die vom beauftragten Unternehmer bzw. Landkreis angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Behältnisse werden nicht geleert und sind entsprechend nachzusortieren.

(7) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag beziehungsweise bei Tausch- oder Umrüstaktionen jeweils ab 6:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert beziehungsweise ausgetauscht oder umgerüstet werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine Befahrung von Privatstraßen ist dabei grundsätzlich aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich. <sup>5</sup>Im Einzelfall kann seitens des Eigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten eine direkte Anfrage bei dem zuständigen Entsorger gestellt werden. <sup>6</sup>Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte können für anschlusspflichtige Grundstücke in nichtanfahrbaren Sackgassen einen Abhol- und Rückstellservice für die Restmüll-, Papier- und Biotonne beantragen; die dafür anfallenden Kosten, die sich nach dem jeweiligen Aufwand berechnen, trägt der Antragsteller. <sup>7</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Soweit nach § 14 Abs. 4 Restmüllsäcke zugelassen wurden, sind Wertstoffe und Restmüll nach Anweisung des Landratsamtes zu einer in zumutbarer Entfernung liegenden Sammelstelle zu bringen.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonaugen werden alle 4 Wochen abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## **§ 18 Inertmaterial**

(1) Im Kreisgebiet ist eine Inertmaterialdeponie (Deponieklasse 0) eingerichtet und zur Ablagerung von unbelastetem und nicht wiederverwertbarem Inertmaterial bereitgestellt.

(2) <sup>1</sup>In den vom Landkreis betriebenen Deponien dürfen nur nicht verwertbare Inertmaterialien eingebaut werden. <sup>2</sup>Besitzer von verwertbaren Materialien haben diese einer umweltgerechten und schadstofffreien Verwertung zuzuführen.

(3) Anlieferungsmengen über 1.000 m<sup>3</sup> bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Die Größe der angelieferten Teile darf grundsätzlich 0,25 m<sup>3</sup> bzw. 70 cm Länge nicht überschreiten. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Kelheim.

(5) <sup>1</sup>Kleinmengen von bis zu einem 0,25 m<sup>3</sup> unbelastetem Inertmaterial können neben den Inertmaterialdeponien auch den Wertstoffhöfen, bzw. Wertstoffzentren zugeführt werden. <sup>2</sup>Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Teilmengen aus Baumaßnahmen sowie mehrere Anlieferungen pro Woche.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

## **§ 20 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung sowie zur Deckung seiner gesamten Kosten für die Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 1 Abs. 5 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Artikel 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.10.2022 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.05.2025 in Kraft.

Kelheim, den 10.04.2025

Martin Neumeyer  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Stadt Abensberg**

**Beschluss des Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet Steinweg“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 07. April 2025 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steinweg“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen zur Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 09.04.2025

STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch

1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-123-Sch  
 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
 Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“;  
 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

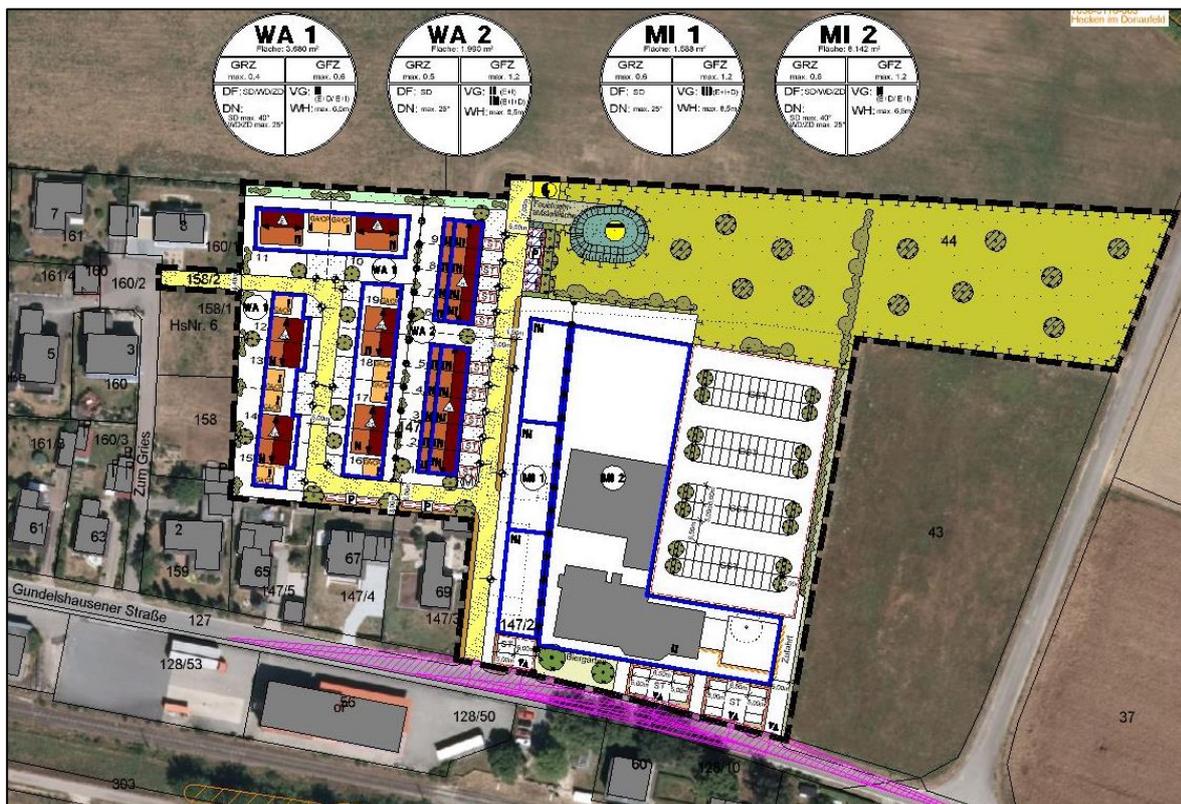
Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 28.03.2019 mit Beschluss Nr. 106 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf bezüglich verschiedener Darstellungen und Festsetzungen (z. B. Immissionsschutz, Höhenentwicklung der Gebäude, GRZ, Abstandflächenregelung, Vorhaltung eines 4- und 5 Späners statt eines 3- und 4 Späners im WA 2 – jedoch bei gleichbleibender Kubatur der Gebäude, Vorhaltung eines Löschwasserbehälters sowie die entsprechende Feuerwehraufstellfläche bzw. Bewegungsfläche, Vorhaltung einer Fläche für eine Transformatorenstation, Vergrößerung der Ausgleichsfläche) und Hinweise (z. B. zum Altlastenrecht), sowie Ergänzungen der Planungsunterlagen (z. B. Immissionsschutzgutachten, Ausgleichsflächen, Erschließung) überarbeitet. Zudem ändert sich der Umgriff des Geltungsbereiches. Dies begründet sich in der Notwendigkeit einer größeren Ausdehnung der Ausgleichsfläche, sowie der notwendigen Vorhaltung des Löschwasserbehälters und der entsprechenden Feuerwehraufstellfläche, Vorhaltung eines Trafos sowie der entsprechend angepassten Straßenführung. Demnach vergrößert sich die innerhalb des Geltungsbereiches zu liegende Teilfläche von Flurnummer 44, Gemarkung Lohstadt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gundelshausen, nördlich der Gundelshausener Straße am östlichen Siedlungsrand und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 158/2, Fl.Nr. 147, Fl.Nr. 147/2 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 44, jeweils Gemarkung Lohstadt, mit einer Größe von insgesamt ca. 24.388 m<sup>2</sup>.

Lageplan des Geltungsbereiches



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt sowie Verlängerung der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt nach Osten, nach einem Drittel der Strecke versetzt um ca. 5,8 Meter nach Norden, bis zum Feldweg Fl.Nr. 119 der Gemarkung Lohstadt
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 158/2 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 147/2 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 44 der Gemarkung Lohstadt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von neuem Wohnraum, hier in Form eines Wohngebietes im Ortsteil Gundelshausen gelegt werden. Als zukünftige Wohnformen sollen hier Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser geplant werden. Außerdem soll der Gaststättenbetrieb bauplanungsrechtlich abgesichert, sowie Erweiterungsflächen für eine zukünftige Erweiterung des Gaststättenbetriebes für eine Beherbergungsnutzung in Form einer Pension/ Hotel geschaffen werden.

Die Stadt Kelheim beabsichtigt durch die Bauleitplanung zum einen der großen Nachfrage nach Bauland, auch in den jeweiligen Ortsteilen des Stadtgebietes Rechnung zu tragen und zum anderen der schon seit Jahrzehnten im Ortsteil Gundelshausen ansässigen Gastwirtsfamilie, bauplanungsrechtliche Sicherheit für den Erhalt ihres Betriebes zu geben und eine zukünftige Erweiterung ihres Gewerbes zu ermöglichen.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3).

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen
- Schalltechnische Untersuchung Ingenieurbüro Kottermair vom 05.06.2020

Mit Beschluss Nr. 77 vom 09.03.2020 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 22.06.2020 bis 22.07.2020 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 21.07.2020 zu vorliegenden Lärmbeschwerden, zur heranrückenden Bebauung und damit verbundenen Verschärfung des Konfliktes Wohnen zu Gewerbe/Gastronomie, zu möglichen Überschreitungen der TA Lärm, zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Städtebau vom 21.07.2020 zur Höhenentwicklung und zum Ortsbild, zur Prägung des Gebietes aufgrund der Bestandsbebauung, zu Dachformen, zur GRZ und zu den Abstandsflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Bauplanungsrecht vom 21.07.2020 zu Abstandsflächen und zur Grenzbebauung, zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 21.07.2020 zur Grünordnung im Geltungsbereich der Planung, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung und zu den Ausgleichsflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen Boden und Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Kreisstraßenverwaltung vom 21.07.2020 zur Anbindung an die Kreisstraße, zu den Sichtfeldern und zu Emissionen/Immissionen, zu den Schutzgütern Mensch und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 21.07.2020 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle kommunales Abfallrecht vom 21.07.2020 zur Einrichtung von Müllsammelstationen und zur Erschließung, zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Kreisbrandrat vom 21.07.2020 zum abwehrenden Brandschutz, zum Löschwasserbedarf und zur Löschwasserversorgung, zur Errichtung von Hydranten, zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.07.2020 zur Abwasserbeseitigung, zu wasserrechtlichen Genehmigungen, zum Vollzug der Anlagenverordnung, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 08.07.2020 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten, zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge und zu den regionalen Grünzügen, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region 11 Regensburg vom 14.07.2020 zur Lage des Planungsgebietes im regionalen Grünzug, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche und Wasser,
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 07.07.2020 zu Immissionen durch die Landwirtschaft, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;

- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.07.2020 zur Rohstoffgeologie, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH vom 14.07.2020 zur elektrischen Versorgung, zum Ausbau des Versorgungsnetzes und zur Erschließung, zur Ausführung der Leitungsarbeiten, zur Bepflanzung der Versorgungsstrassen, zu Schutzzonen und Schutzstreifen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 25.06.2020 zur Löschwasserversorgung und zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 20.07.2020 zu Erweiterungsmöglichkeiten der ortsansässigen Gastronomie, zum Schutzgut Kultur-/Sachgut;
- Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.07.2020 zum Ausbau von Versorgungsleitungen, zu den Schutzgütern Mensch und Boden/Fläche;
- Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe vom 30.07.2020 zur Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser und mit Löschwasser, zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Boden/Fläche und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 30.07.2020 zur Errichtung der Entwässerungsanlage für das geplante Baugebiet, zu den Schutzgütern Mensch, Wasser, Boden/Fläche und Klima und Luft.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 17.05.2021 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung mit Anlagen und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

### **29.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025**

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden ([info@kelheim.de](mailto:info@kelheim.de)), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 09.04.2025  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D31-Sch  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch  
das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);**

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach  
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29.04.2019 mit Beschluss Nr. 219 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) beschlossen.

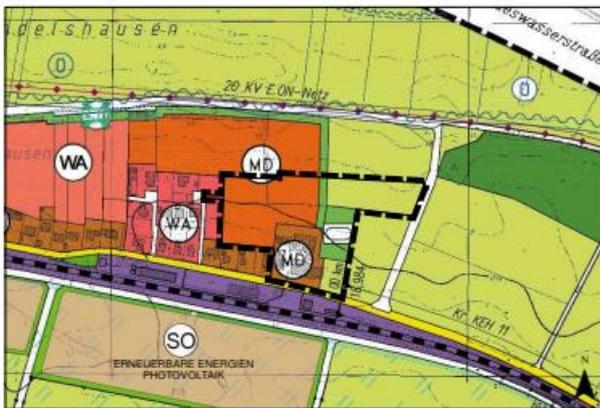
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden geringfügig überarbeitet. Aus den sich im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ergebenden Änderungen (Notwendigkeit einer größeren Ausdehnung der Ausgleichsfläche, notwendige Vorhaltung eines Löschwasserbehälters und der entsprechenden Feuerwehraufstellfläche, Vorhaltung eines Trafos sowie der entsprechend angepassten Straßenführung) vergrößert sich die innerhalb des Geltungsbereiches zu liegenden Teilfläche von Flurnummer 44, Gemarkung Lohstadt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

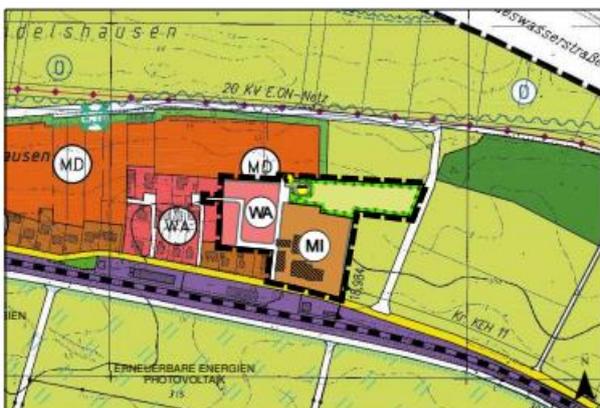
Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gundelshausen, nördlich der Gundelshausener Straße am östlichen Siedlungsrand und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 158/2, Fl.Nr. 147, Fl.Nr. 147/2 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 44, jeweils Gemarkung Lohstadt, mit einer Größe von insgesamt ca. 24.388 m<sup>2</sup>.

Lageplan des Geltungsbereichs:

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – FORTSCHREIBUNG



Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt sowie Verlängerung der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 der Gemarkung Lohstadt nach Osten, nach einem Drittel der Strecke versetzt um ca. 5,8 Meter nach Norden, bis zum Feldweg Fl.Nr. 119 der Gemarkung Lohstadt
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 158/2 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Süden: südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 147/2 der Gemarkung Lohstadt;
- Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 147 und Fl.Nr. 44 der Gemarkung Lohstadt.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 31 (Griesfeld 3) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von neuem Wohnraum, hier in Form eines Wohngebietes im Ortsteil Gundelshausen gelegt werden. Als zukünftige Wohnformen sollen hier Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser geplant werden. Außerdem soll der Gaststättenbetrieb bauplanungsrechtlich abgesichert, sowie Erweiterungsflächen für eine zukünftige Erweiterung des Gaststättenbetriebes für eine Beherbergungsnutzung in Form einer Pension/ Hotel geschaffen werden.

Die Stadt Kelheim beabsichtigt durch die Bauleitplanung zum einen der großen Nachfrage nach Bauland, auch in den jeweiligen Ortsteilen des Stadtgebietes Rechnung zu tragen und zum anderen der schon seit Jahrzehnten im Ortsteil Gundelshausen ansässigen Gastwirtsfamilie bauplanungsrechtliche Sicherheit für den Erhalt ihres Betriebes zu geben und eine zukünftige Erweiterung ihres Gewerbes zu ermöglichen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ und wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen
- Schalltechnische Untersuchung Ingenieurbüro Kottermair vom 05.06.2020

Mit Beschluss Nr. 63 vom 05.05.2020 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 22.06.2020 bis 22.07.2020 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 21.07.2020 zu vorliegenden Lärmbeschwerden, zur heranrückenden Bebauung und damit verbundenen Verschärfung des Konfliktes Wohnen zu Gewerbe/Gastronomie, zu möglichen Überschreitungen der TA Lärm, zum Schutzgut Mensch;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 21.07.2020 zur Ortsrandeingrünung, zu den Schutzgütern Landschaftsbild, Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 21.07.2020 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten sowie zu möglichen Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 08.07.2020 zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Bezug auf die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten, zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas, zur Erholungsvorsorge und zu den regionalen Grünzügen, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, und Arten und Lebensräume
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region 11 Regensburg vom 14.07.2020 zur Lage des Planungsgebietes im regionalen Grünzug, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche und Wasser,
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 07.07.2020 zu zu Immissionen durch die Landwirtschaft, zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft, Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.07.2020 zur Rohstoffgeologie, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH vom 14.07.2020 zur elektrischen Versorgung, zum Ausbau des Versorgungsnetzes und zur Erschließung, zur Ausführung der Leitungsarbeiten, zur Bepflanzung der Versorgungsstrassen, zu Schutzzonen und Schutzstreifen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Mensch, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 12.08.2020 zur Löschwasserversorgung und zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme der Industrie und Handelskammer vom 20.07.2020 zu Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen Gastronomie, zum Schutzgut Kultur-/Sachgut;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 17.05.2021 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 31.05.2021 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Griesfeld 3) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 31 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Griesfeld 3) mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**29.04.2025 bis einschließlich 03.06.2025**

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter [www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen) öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden ([info@kelheim.de](mailto:info@kelheim.de)), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis:**

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 09.04.2025  
Stadt Kelheim

Gez.  
Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Painten (FGS)**

Der Markt Painten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **S a t z u n g**

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Painten (FGS) vom 11.11.2014 (Kr.Abl. Nr. 25 vom 28.11.2014) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2015 (Kr.Abl. Nr. 23 vom 27.11.2015):

#### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein(e)

a) Kindergrabstätte	40,00 €
b) Urnengrabstätte	38,00 €
c) Einzelgrabstätte	48,50 €
d) Doppelgrabstätte	64,50 €
e) Dreifachgrabstätte	80,50 €
f) Grabkammer	101,00 €
g) Baumbestattung	177,00 €
h) Urnenstele	99,00 €“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft

Painten, den 08.04.2025  
Markt Painten

Raßhofer  
1.Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen

### HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.636.500,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	91.750,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der gesamte ungedeckte Bedarf des Schulverbandes Siegenburg beträgt 1.339.550,00 Euro. Die Verteilung erfolgt auf die Gesamtzahl der Schüler der Herzog-Albrecht-Schule (367 Schüler zum Stichtag 01.10.2024). Ein Betrag in Höhe von 733.650,00 Euro wird von den Wohnsitzgemeinden der Grundschulkinder in Form einer Kostenerstattung gedeckt.

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 564.400,00 Euro festgesetzt.

- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 41.500,00 Euro festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2024) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 166 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

3.400,00 €	Verwaltungsumlage
250,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
3.650,00 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Siegenburg, den 14.04.2025

SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Johann BERGERMEIER  
Erster Vorsitzender

## **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das** **Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf            1.372.650,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf            1.065.000,-- €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Siegenburg, den 14.04.2025

**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN**

Dr. Bergermeier  
1. Vorsitzender

Kreissparkasse Kelheim - Schäfflerstr. 3 - 93309 Kelheim

Landratsamt Kelheim  
Schloßweg 3  
93309 Kelheim

Schäfflerstraße 3  
93309 Kelheim

Telefon 09441 299-5546  
Fax 09441 299-6803  
Angela.Assmann@  
kreissparkasse-kelheim.de

10.04.2025

### **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Kelheim folgendes zu veröffentlichen:

Betreff: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 10.04.2025 gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 10.01.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch: Nr. 3404164323  
lautend auf Ingeborg Büchel

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Aßmann

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim**  
**vom 14. April 2025**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim, geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juni 2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. April 2025 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim wie folgt geändert:

**§ 1**  
(Änderungsbestimmung)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 Millionen EURO festgelegt.

**§ 2**  
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martin Neumeyer  
Verwaltungsratsvorsitzender